

BGer 1C_382/2025 vom 23. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_382_2025

FR: TF 1C_382/2025 du 23 juillet 2025

IT: TF 1C_382/2025 del 23 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 27. Juni 2025 bzw. 3. Juli 2025 (Poststempel) Beschwerde gegen einen nicht genauer bezeichneten Entscheid beim Bundesgericht. Als Betreff nennt er den Vorwurf "Trunkenheit am Steuer". Da der angefochtene Entscheid der Beschwerde nicht beilag, forderte das Bundesgericht ihn mit Verfügung vom 7. Juli 2025 auf, diesen Mangel spätestens bis am 18. Juli 2025 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG). A. _____ reichte den angefochtenen Entscheid innert der ihm angesetzten Frist nicht ein. Damit ist androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.